



NATIONALPARKGEMEINDE MALTA

A - 9854 MALTA - KÄRNTEN

Bezirk: Spittal an der Drau

☎ 04733 - 220

Fax: 04733 - 220/17

e-mail: malta@ktn.gde.at

Aktz.:813-0-A/2004

Verordnung

des Gemeinderates der *Gemeinde Malta* vom 29. Dezember 2004, Zahl: 813-0-A/2004, mit der die *Entsorgung von Abfällen* (Abfuhrordnung) geregelt wird.

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, wird verordnet :

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde *Malta* sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und Abfuhr von *Hausmüll und Sperrmüll* und richtet zu diesem Zwecke eine **Müllabfuhr** ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat aus Gründen der Kostenminimierung und Bewusstseinsbildung so zu erfolgen, daß dieser vom Verursacher bzw. Grundstückseigentümer im Abhol- als auch Sonderbereich selbst in das Altstoffsammelzentrum (*Tripphuber*) in Malta zu bringen ist. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten und die Betriebsordnung für das Altstoffsammelzentrum einzuhalten.
- (3) In sozial begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung von **Sperrmüll** auf Grund einer vorherigen Anmeldung beim Gemeindeamt in Form eines Abholsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.
- (4) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 3 **Sonderbereich**

Der **Sonderbereich**, das sind jene bebaute Grundstücke und Gebäude, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschliessung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung und Beschreibung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 **Abfuhr von Hausmüll im Sonderbereich**

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im **Sonderbereich** sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelplatz zu verbringen.
- (2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt :
 - a) *Altstoffsammelzentrum „Tripphube“ während d. festgelegten Betriebszeiten*
 - b) *Maltabergeralm (Bereich Almaufschliessungsweg Faschauner-Kramerhütte)*
 - c) *Brandstatt „Sammelinsel Fallersäge“*
 - d) *Dornbach „Beginn Reiterweg - Brücke Anwesen Staudacher“*

§ 5 **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Die Eigentümer von im **Abholbereich** gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen und der Ferienwohnungen (Wochenendhäuser) festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größe abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Den Eigentümern von Zweitwohnungen und Wochenendhäusern im Abholbereich, welche nicht ganzjährig bewohnt sind, werden pro Jahr mindestens 13 Müllbehälter mit einem Fassungsraum von mindestens 80 Liter vorgeschrieben.
- (3) Den Eigentümern von Zweitwohnungen und Wochenendhäusern im Sonderbereich werden pro Jahr
 - a) bei einer Wohnnutzfläche bis 60 m² mindestens 8 Müllsäcke
 - b) bei einer Wohnnutzfläche von 60 bis 100 m² mindestens 12 Müllsäcke
 - c) bei einer Wohnnutzfläche von mehr als 100 m² mindestens . 16 Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter vorgeschrieben.
- (4) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die sich aus der Abfuhrordnung ergebenden Anzahl von Müllbehältern in der jeweils vorgeschriebenen Größe aufzustellen.
- (5) Die Müllbehälter sind bei der Gemeinde Malta anzufordern und werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Müllsäcke mit entsprechender Aufschrift des Entsorgungsunternehmens sind ausnahmslos bei der Gemeinde Malta gegen Kostenersatz zu beziehen.
- (7) Als Müllbehälter im Abholbereich sind aufzustellen :
 - ***Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter***
 - ***Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter***
 - ***Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter***
 - ***Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter***
 - ***Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2.500 Liter***
 - ***Großraumbehälter/Mulde mit einem Fassungsraum von 15.000 Liter***
- (8) Als Müllbehälter für den Sonderbereich sind Abfallsammelsäcke versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens mit einem Fassungsvermögen von a`60 Liter anzubringen bzw. aufzustellen.

- (8) Für den Pflichtbereich können Abfallsammelsäcke (Müllsäcke) mit einem Fassungsraum von *60 Liter*, versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens bei zeitlich beschränkten außerordentlichen Abfallanfall beim Gemeindeamt angekauft werden.
- (10) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens *7 Liter* Abfall pro Woche festgelegt.
- (11) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe
- o* bis zu **10** Mitarbeitern mit *120 Liter Abfall pro Woche*
 - o* **mehr als 10** Mitarbeitern mit *240 Liter Abfall pro Woche*
- festgelegt.
- (12) Die Entsorgung (Abfuhrtermine) erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 14-tägigen und 4-wöchentlichen Intervallen.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO) in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO).
- (2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten. Das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, daß der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
Die Müllbehälter sind in ordnungsgemässen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen

(Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 56 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.

- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9 **Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2005** in Kraft.

§ 10 **Außerkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 22. Dezember 1989, Zahl: 813-0/1989, soweit sie den von der Abfuhrordnung umfaßten Inhalt betrifft, außer Kraft.

Für den Gemeinderat :

Der Bürgermeister :

(Hanspeter Schaar)